

**Amtliche Bekanntmachung
zu dem Antrag des Wasserverbandes Krempermarsch
auf Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme
für das Wasserwerke Horstmühle**

Der Wasserverband Krempermarsch, Am Wasserwerk 5, 25358 Horst-Hahnenkamp beantragt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 1a, 2, 3 und 4 WHG in der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in Verbindung mit §§ 8, 9 und 11 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), die Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Horstmühle nach Maßgabe der im Oktober 2008 aufgestellten Unterlagen für eine Entnahmemenge von 2.500.000 m³/a.

Die Entnahme erfolgt aus insgesamt 7 Brunnen in einer Tiefe von 23 m bis 45 m unter der Geländeoberkante.

Flurstücksbezogen sind alle 7 Förderbrunnen in der Gemarkung Horst Flur 7 Flurstück 41/12 und 44/3 gelegen.

Antrag und Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang der beantragten Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit von

**Montag, 20. Juli 2009 bis
Mittwoch, 19. August 2009**

während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Amt Horst- Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst,
Amt Rantzau, Chemnitzstraße 30, 25355 Barmstedt,
Amt Elmshorn-Land, Lornsenstraße 52, 25335 Elmshorn,
Stadt Barmstedt, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, *Zimmer 34*
Stadt Elmshorn, Schulstraße 15 – 17, 25335 Elmshorn und zusätzlich
Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz, Karlstraße 13 – 15, 25524 Itzehoe

Einwendungen gegen die beantragte Grundwasserentnahme können während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen danach (Einwendungsfrist), spätestens bis zum 21. September 2009, beim/ bei der:

Amt Horst Herzhorn,
Amt Rantzau,
Amt Elmshorn-Land,
Stadt Barmstedt,
Stadt Elmshorn und
Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass schriftliche Einwendungen in 2-facher Ausfertigung zu erheben sind. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Absenders müssen deutlich lesbar sein.

2. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende neue Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 122 Satz 3 Landeswassergesetz - LWG).
4. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).
5. dass wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 11 WHG).

Wer fristgerecht Einwendungen erhebt, wird vom Termin der mündlichen Verhandlung über Antrag und Einwendungen (Erörterungstermin) benachrichtigt. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin und von der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Projekt der Anlage 1 Nr. 13.3.2 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“, für das eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei diesem Vorhaben nicht durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig - Holstein auf Antrag beim Kreis Steinburg - Untere Wasserbehörde, Karlstr. 13 - 15, 25524 Itzehoe, während der Dienststunden eingesehen werden.

Barmstedt, den

2009

Stadt Barmstedt
Der Bürgermeister